St. Vinzenz Allgäu
Klinik | MVZ | Reha

kostenpflichtiger Privatparkplatz

ES GELTEN FOLGENDE VERTRAGS- UND EINSTELLBEDINGUNGEN*:

Mit der Einfahrt auf den kostenpflichtigen Privatparkplatz der St. Vinzenz Klinik Pfronten im Allgäu AG gelten die nachfolgenden Bedingungen als angenommen:

Nutzungsbestimmungen

1. Die St. Vinzenz Klinik Pfronten im Allgäu AG (im Folgenden „St. Vinzenz Klinik“) räumt dem Nutzer ein, diesen privaten Parkplatz z.B. mit einem PKW oder Motorrad (im Folgenden „Fahrzeug“) zu befahren und sein Fahrzeug sofern verfügbar, auf einem nicht besetzen oder reservierten Parkplatz abzustellen.
2. Das Abstellen eines Fahrzeuges darf nur in den gekennzeichneten Flächen erfolgen. Sind keine ersichtlichen Stellplatzmarkierungen vorhanden, ist das Fahrzeug so abzustellen, dass eine Behinderung und/oder Gefährdung anderer ausgeschlossen ist. Das Einstellen von Fahrzeugen ohne oder ohne erkennbares amtliches Kennzeichen ist nicht gestattet.
3. Die Feuerwehrzufahrt muss zu jeder Zeit freigehalten werden.
4. Die Nutzung eines ausgewiesenen Behindertenparkplatzes ist nur mit einem gültigen Nachweis erlaubt. Dieser muss gut sichtbar durch die Frontscheibe im Auto liegen/angebracht sein.
5. Es gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h. Die aushängenden Verkehrs- und Hinweisschilder sind zu beachten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO).
6. Die St. Vinzenz Klinik ist berechtigt, fehlerhaft abgestellte Fahrzeuge durch geeignete Maßnahmen auf Kosten des Fahrzeughalters umzusetzen bzw. umsetzen zu lassen.
7. Die St. Vinzenz Klinik ist berechtigt, das Fahrzeug bei Gefahr im Verzug aus dem Parkbereich zu entfernen.
8. Den Anweisungen des Klinikpersonals, die der Sicherheit dienen oder das Hausrecht betreffen, sind stets unverzüglich Folge zu leisten.
9. Es ist nicht gestattet, auf dem Parkplatz der St. Vinzenz Klinik den Motor unnötig laufen zu lassen, Abfall zu hinterlassen und Werbematerial zu verteilen.

Gebühren und Zahlungsbedingungen

1. Sie befinden sich auf einem kostenpflichtigen Privatparkplatz der St. Vinzenz Klinik und sind verpflichtet, für das Abstellen Ihres Fahrzeuges die aushängenden Gebühren am Parkscheinautomaten zu entrichten. Die aktuellen Gebühren können auch auf der Internetseite www.vinzenz-klinik.de eingesehen werden.
2. Die Parkgebühr ist in bar oder mit einer Bezahlkarte direkt nach dem Abstellen des Fahrzeuges am Parkscheinautomat zu entrichten (weitere Informationen finden sie am Parkscheinautomaten).
3. Das gelöste Parkticket muss gut sichtbar durch die Frontscheibe im Auto liegen/angebracht sein.
4. Ein Anspruch auf Rückvergütung bei einem vorzeitigen Verlassen des Parkplatzes besteht nicht.
5. Das Jahres-Parkticket der Gemeinde Pfronten oder ein auf einem anderen Parkplatz gelöstes Parkticket hat auf diesem Parkplatz keine Gültigkeit, da es sich um einen Privatparkplatz der St. Vinzenz Klinik handelt.
6. Die St. Vinzenz Klinik ist berechtigt die Fahrzeuge zu kontrollieren. Sollte durch die Frontscheibe des Fahrzeuges kein gültiger Parkschein sichtbar sein, wird die St. Vinzenz Klinik eine Verwarnung aussprechen und ein Verwarngeld in Höhe von 30,- € / Tag in Rechnung stellen. Dieses Verwarngeld ist innerhalb von zehn Tagen, auf das auf der Verwarnung angegebene Konto der St. Vinzenz Klinik, zu überweisen. Zur Dokumentation wird das Anbringen der Verwarnung am Fahrzeug fotografiert, so dass auch das amtliche Kennzeichen ersichtlich ist. Sollte die Verwarnung nicht gezahlt werden, behält sich die Klinikleitung rechtliche Schritte vor.
7. Im Falle einer Störung des Parkscheinautomaten ist das Klinikpersonal unverzüglich zu informieren und eine Parkscheibe mit der Ankunftszeit im Fahrzeug gut sichtbar zu hinterlegen.

Haftung

1. Die St. Vinzenz Klinik haftet nur für Schäden, die nachweislich von ihr bzw. von ihrem Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten.
2. Im Falle eines Schadens, der nachweislich durch die St. Vinzenz Klinik bzw. durch ihren Erfüllungsgehilfen am Fahrzeug entstanden ist, ist dieser der St. Vinzenz Klinik unverzüglich zu melden.
3. Die St. Vinzenz Klinik schließt jegliche Haftung für Schäden aus, die durch andere Fahrzeughalter oder sonstige Dritte verursacht werden. Dieses gilt insbesondere für Beschädigung, Vernichtung oder Diebstahl des eingestellten Fahrzeuges oder beweglicher/eingebauter Gegenstände aus dem Fahrzeug oder auf bzw. an dem Fahrzeug befestigter Sachen.
4. Der Fahrzeughalter bzw. -führer haftet für durch ihn selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder durch seine Begleitperson schuldhaft zugefügte Schäden. Er ist verpflichtet, solche Schäden unaufgefordert vor dem Verlassen des Parkplatzes zu melden.
5. Der Fahrzeughalter bzw. -führer, seine Erfüllungsgehilfen oder seine Begleitperson haftet für die Reinigungskosten bei einer von im verursachten Verunreinigung des Parkplatzes.
6. Es wird empfohlen, das Fahrzeug nach Verlassen stets sorgfältig zu verschließen und keine Wertgegenstände im Fahrzeug zurückzulassen.

* Lediglich aus Gründen der Lesbarkeit verzichten wir bei unseren Aushängen generell auf die Verwendung der geschlechtsspezifischen Anreden.